



Hauptversammlung der Raveno Capital AG am 23. Juni 2023

Erläuterungen zum beschlusslosen Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Berichts des Aufsichtsrats und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 am 6. März 2023 gebilligt. Der Jahresabschluss 2022 ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Erläuterungen zum beschlusslosen Tagesordnungspunkt 5

Vorlage des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 zur Erörterung

Zu Tagesordnungspunkt 5 ist keine Beschlussfassung vorgesehen und auch nicht notwendig. Unter Tagesordnungspunkt 5 wird der Vergütungsbericht im Sinne des § 162 Aktiengesetz für das Geschäftsjahr 2022 zur Erörterung vorgelegt. Grundsätzlich beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Allerdings kann bei börsennotierten Gesellschaften, die als kleine oder mittelgroße Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 und 2 HGB qualifiziert werden, von einer Beschlussfassung über den Vergütungsbericht Abstand genommen werden, wenn der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. Da es sich bei der RAVENO Capital AG um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB handelt, wird der Vergütungsbericht gemäß § 120a Abs. 5 Aktiengesetz unter dem eigenen Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt, sodass eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, im Mai 2023

Raveno Capital AG

Der Vorstand